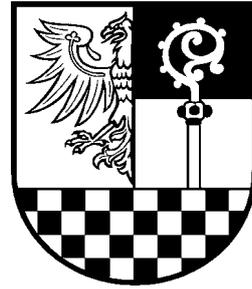


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

16. Jahrgang

Luckenwalde, 6. August 2008

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Tierseuchenallgemeinverfügung	3
--	----------

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Tierseuchenallgemeinverfügung

Nachdem bei Vorbeugeuntersuchungen zur Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Land Brandenburg in zwei Bienenbeständen in Ludwigsfelde die Amerikanische Faulbrut am 01. August 2008 amtlich festgestellt wurde, wird auf Grund von § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung die Stadt Ludwigsfelde zum Sperrbezirk erklärt.

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

Entsprechend § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

Alle Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in dem o. g. Gebiet, die bisher nicht registriert sind, werden hiermit aufgefordert, sich im Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371/608 2201 zu melden.

Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Es wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungs-Gerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl.I S 686) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 80 des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung die sofortige Vollziehung der Tierseuchenallgemeinverfügung angeordnet.

Zuwiderhandlungen stellen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 11 und 13 der Bienenseuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefieß 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. Nr. 4 VwGO i.V.m. § 80 Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Widerspruches die Handlungspflichten aus dieser Tierseuchenallgemeinverfügung sofort zu erfüllen sind.

Im Auftrag

Dr. Münch
Amtstierärztin